

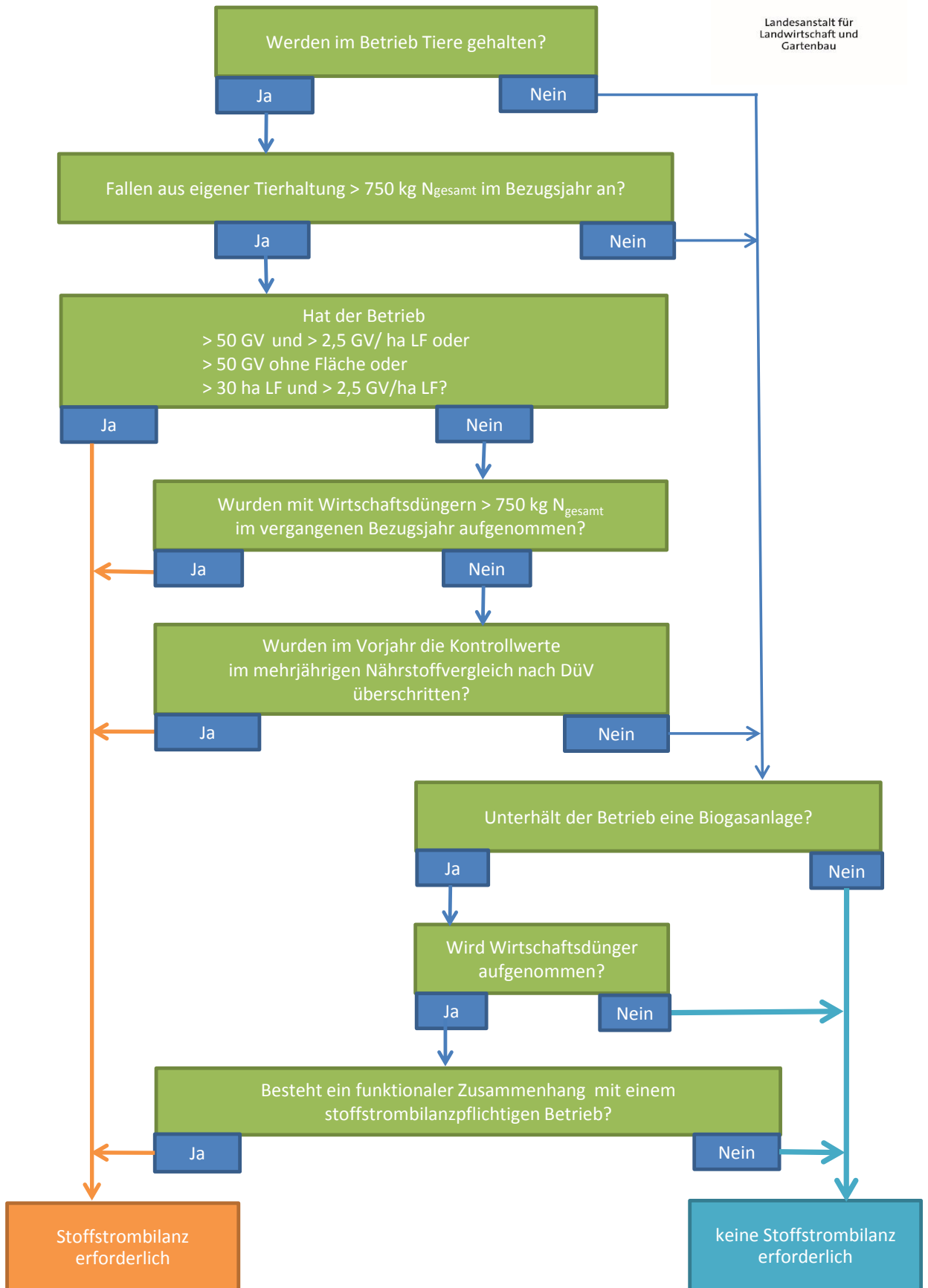
Wer ist ab 2018 zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?

(Schema max. gültig bis 31.12.2022)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau



Erläuterungen

Betrieb	= Gesamtheit der vom Betriebsinhaber - natürliche oder juristische Person oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung - in Deutschland verwalteten Einheiten
Bezugsjahr	= gewähltes Düngjahr gem. Nährstoffvergleich nach DüV
Nährstoffanfalls aus eigener Tierhaltung (Berechnung)	= Ausgangsbasis bildet der mittlere Jahrestierbestand. Es sind die Vorgaben der DüV, Anlage 1 Tabelle 1, zu verwenden. Bei der Berechnung dürfen keine Verluste (Stall, Lagerung, Aufbringung) angerechnet werden. Die Nährstoffausscheidungen von nicht in der DüV enthaltenen Tierarten sind bei der LLG zu erfragen.
GV	= Ausgangsbasis bildet der mittlere Jahrestierbestand. Als Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten ist Anlage 9 Tabelle 2 DüV mit den ggf. durch die LLG vorgegebenen Ergänzungen heranzuziehen (siehe Internetseite LLG). Darin nicht enthaltene Tierarten sind bei der LLG zu erfragen.
LF (landwirtschaftlich genutzte Fläche)	= Maßgeblich ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes, die auch bei der Nährstoffbilanzierung nach DüV herangezogen wird. Die Definition nach StoffBilV entspricht der nach DüV: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;
> 30 ha	= Die 30 ha-Grenze ist irrelevant, da bei einem Tierbesatz von > 2,5 GV/ha der Gesamt tierbestand bereits > 50 GV beträgt. Nicht betroffen sind hier lediglich Betriebe mit 2,5 GV/ha und einer LF von max. 20 ha (20 ha x 2,5 GV/ha = 50 GV).
Unterhalten einer Biogasanlage	= Die Biogasanlage ist dem eigenen Betrieb entsprechend den Regelungen der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung zugeordnet u. a. gleiche Verfügungsberechtigte, gleiche Rechtsform. Siehe auch Definition "Betrieb".
Wirtschaftsdünger	= gem. § 2 Düngegesetz: Gülle, Festmist, Hühnertrockenkot, Gärreste aus Wirtschaftsdüngern u. a.
funktionaler Zusammenhang	= Dieser besteht, wenn von einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb Gärsubstrate (z. B. Maissilage, Gülle) aufgenommen und/oder Gärreste an einen stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb abgegeben werden.